

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)

vom 14. November 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2019)

zum Thema:

Zweckentfremdungen III - Karlsbader Straße 16 (III)

und **Antwort** vom 03. Dezember 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Marcel Luthe (FDP)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 21594
vom 14.11.2019
über Zweckentfremdungen III - Karlsbader Straße 16 (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat von Berlin zum Teil nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann, da die Umsetzung und Kontrolle des Zweckentfremdungsverbots in Berlin den Bezirken obliegt. Um Ihnen ungeachtet dessen eine Antwort zukommen zu lassen, hat der Senat von Berlin den zuständigen Bezirk um Stellungnahme gebeten. Die insoweit übermittelten Angaben auf die Fragen dieser Schriftlichen Anfrage bilden die Grundlage für die folgenden Antworten.

Vorbemerkung des Abgeordnete:

Auf meine Anfrage 18/20940 hat der Senat nur unvollständig geantwortet.

Die weitreichende Pflicht des kontrollierten Senats, die Fragen der diesen kontrollierenden Abgeordneten zu beantworten und diesen Auskünfte aus allen Verwaltungsteilen zu verschaffen, konkretisiert das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. Februar 2016 zu VerfGH 31/15:

"Um seine Kontrollfunktion sachgerecht wahrnehmen zu können, muss der Abgeordnete über einen umfassenden Informationszugang zur Verwaltung verfügen (vgl. zum Bundesrecht: BVerfG, Urteil vom 14. Januar 1986 - 2 BvE 14/83, 2 BvE 4/84 -, BVerfGE 70, 324 <355> = juris Rn. 124).

Nach verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung ist das Fragerecht dazu bestimmt und geeignet, ein strukturelles Wissensdefizit des Parlaments, insbesondere der Opposition, auszugleichen. Das Fragerecht ist in seiner Kontrollfunktion wichtiger Teil des politischen Diskurses und sichert parlamentarischen Minderheiten die Chance, mit einem fundierten Diskurs bei zukünftigen parlamentarischen Wahlen die Mehrheit zu erringen, vgl. Kirschniok-Schmidt, Das Informationsrecht des Abgeordneten nach der Brandenburgischen Landesverfassung, 2010, S. 58).

Die Antwort muss nach bestem Wissen vollständig sein. Vollständig ist die Antwort, wenn alle Informationen, über die der Senat verfügt oder mit zumutbarem Aufwand verfügen könnte, lückenlos mitgeteilt werden, d.h. nichts, was bekannt ist oder was mit zumutbarem Aufwand hätte in Erfahrung gebracht werden können, verschwiegen wird. Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort, vgl. StGH Nds vom 25.11.1997 zu StGH 1/97.

Der Senat hat selbstverständlich Kenntnis davon, was er selbst im Sinne der Frage zu 1) unternommen hat; ebenso kann er die Information verschaffen, was das Bezirksamt unternommen hat. Ebenso sind die zu 2) erfragten Informationen zweifelsohne in der Verwaltung im Sinne des Art. 45 der Verfassung von Berlin vorhanden, so dass nicht ersichtlich ist, weshalb die Frage nicht beantwortet worden ist.

Auf meine daraufhin gestellte Anfrage 18/21317 hat der Senat den vorstehenden Teil der Frage aus der Antwort gestrichen und die Frage zu 1a) sowie 2) nicht beantwortet sowie erklärt, der Bezirk prüfe, ob die Räumlichkeiten dem Zweckentfremdungsrecht unterlägen.

Ich frage daher erneut, auch in Erfüllung einer Konfrontationsobliegenheit:

Frage 1

Was hat der Senat seit meiner parlamentarischen Anfrage vom 23.10.2018 (18/16862) unternommen, um die seit Jahren leerstehenden etwa 65 Wohneinheiten mit einer Nutzfläche von 2632 qm einer Nutzung – ob als Wohnraum oder Wohnheim – zuzuführen? Trifft es zu, dass der Senat trotz angespanntem Wohnungsmarkt in der gesamten Stadt sowie immensen Aufwendungen für sogenannte MUFs schlicht nichts unternommen hat, um diese 65 Wohneinheiten nutzbar zu machen?

Antwort zu 1:

Die Entscheidung über zu ergreifende Maßnahmen nach dem Wohnungsaufsichtsgesetz oder nach dem Zweckentfremdungsverbot-Gesetz liegt grundsätzlich bei dem Bezirk, in dem das Grundstück liegt. Der Senat kann allenfalls flankierende Beratung vorhalten.

Frage 2

Soweit das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf prüft, ob das Objekt dem Zweckentfremdungsrecht unterliegt: seit wann prüft welche Verwaltungseinheit dies – ggf. auf wessen Veranlassung hin – und welches Ergebnis haben diese Prüfungen? Gleichzeitig beantrage ich hiermit Akteneinsicht nach Art. 45 II VvB in alle diese Prüfung betreffenden Akten der Verwaltung.

Antwort zu 2:

Der Fachbereich Zweckentfremdung hat mit der Prüfung auf Eigeninitiative im August 2019 begonnen. Die Prüfung läuft, ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Die Akteneinsicht ist beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf gesondert zu beantragen.

Frage 3

Wem gehört(e) seit dem Jahr 2009 das Objekt Karlsbader Straße 16 in welchem Zeitraum? (ggf. diesen Teil als nicht-öffentliche Anlage beantworten)

Antwort zu 3:

Das Ergebnis der Prüfung steht noch aus. Dieses wird es voraussichtlich im ersten Quartal 2020 geben.

Berlin, den 03.12.2019

In Vertretung

Scheel

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen